

**Nutzungsbedingungen  
für die abschließbare Fahrradabstellanlage auf dem Schulhof  
des Städtischen Gymnasiums I Frankfurt (Oder)**

**§ 1 Gegenstand, Vertragszweck**

- (1) Zur Nutzung überlassen wird ein Stellplatz innerhalb der abschließbaren Fahrradabstellanlage auf dem Schulhof des Hauptgebäudes des Gymnasiums.
- (2) Der Stellplatz wird zum Abstellen eines Fahrrades ohne Anhänger auf eigene Gefahr überlassen.

**§ 2 Vertragsdauer**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Abschlusses eines Nutzungsvertrages.
- (2) Das Nutzungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens bis zum Ende eines Schuljahres. Es kann von beiden Vertragsparteien mit der Frist von einem Monat zum Ablauf eines Schuljahres jeweils zum 31.07. gekündigt werden.

**§ 3 Nutzungsentgelt**

- (1) Das Entgelt für den vermieteten Stellplatz beträgt pro Schuljahr 10,00 €. Nutzungsverträge werden zum 01.08. begründet. Bei ausnahmsweisem abweichendem Vertragsbeginn, wird das Nutzungsentgelt anteilig berechnet.
- (2) Das Entgelt wird zum Beginn des Schuljahres bzw. zum Vertragsbeginn für das laufende Schuljahr fällig und ist bar zu entrichten.
- (3) Der Mieter erteilt der Schule ebenfalls den Auftrag zur einmaligen Entgegennahme der unter § 5 Abs. 3 geregelten Kautions in Höhe von 20,00 € für den auszuhändigenden Chip. Nach Vertragsende und ordnungsgemäßer Rückgabe des Vertragsgegenstandes einschließlich des Chips, ist die Kautions zu erstatten, es sei denn, die Schule hat begründete Gegenansprüche in Bezug auf diesen Nutzungsvertrag, die ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung begründen.

**§ 4 Kündigung**

- (1) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Die Schule kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, insbesondere, wenn
  - a) der Mieter ungeachtet einer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch der Anlage fortsetzt
  - b) die Anlage durch vertragswidrigen Gebrauch oder Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet oder beschädigt wird.
  - c) eine erhebliche Störung der weiteren Mieter der Anlage nachgewiesen wird oder angenommen werden muss.

**§ 5 Schließsystem und Chip**

- (1) Die abschließbare Fahrradbox ist mit einem elektronischen Chip-System ausgestattet. Dabei handelt es sich um elektronische Schlüssels, die bei Verlust für die Anlage gesperrt werden können. Außerdem kann mittels eines Protokolls nachvollzogen werden, welche Chipinhaber zu welchen Zeiten das Schloss betätigt haben. Die Schule verpflichtet sich das Protokoll nur bei berechtigtem Interesse einzusehen.
- (2) Jeder Mieter erhält einen Chip. Dieser ist sorgfältig zu verwahren.

- (3) Der Chip wird gegen eine Kautions in Höhe von 20,00 € ausgehändigt (siehe § 3 Abs. 3).
- (4) Der Verlust eines Chips ist der Schule unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust des Chips verbleibt die gezahlte Kautions bei der Schule. Für die Aushändigung eines neuen Chips ist die Kautions erneut fällig.
- (5) Es ist nicht gestattet Kopien des Chips anzufertigen.
- (6) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Mieter den Chip zurückzugeben.

### **§ 6 Nutzung, Vertragspflichten**

- (1) Der Stellplatz ist ausschließlich für das Abstellen von Fahrrädern zugelassen.
- (2) Der Stellplatz darf nicht zur Durchführung von Arbeiten an dem Fahrrad oder zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (3) Das Lagern von anderen nicht mit der Fahrradnutzung zusammenhängenden Gegenständen am Stellplatz ist untersagt.
- (4) Der Mieter ist nicht zur selbstständigen bzw. unselbstständigen Gebrauchsüberlassung oder Weitervermietung an Dritte berechtigt.
- (5) Der Mieter darf sein Fahrrad nicht vor der Anlage abstellen bzw. parken. Die Zufahrt zur Anlage darf nicht behindert werden.
- (6) Auf die weiteren Mieter sowie die Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer ist bei der Benutzung der Anlage Rücksicht zu nehmen, die Straßenverkehrsordnung und ergänzende Vorschriften sind einzuhalten.
- (7) Der Mieter hat die Anlage entsprechend der vorgegebenen technischen Funktionalität verschlossen zu halten.
- (8) Die Fahrradabstellanlage ist von allen Mietern in einem sauberen, ordnungs- und funktionsfähigem Zustand zurückzulassen.
- (9) Für die Nutzung der Fahrradabstellanlage sind die Fahrräder abzuschließen und gegen Diebstahl zu sichern.
- (10) Die Tür der Fahrradbox ist stets geschlossen zu halten. Insbesondere nach dem Verlassen der Fahrradbox ist jeweils zu prüfen, ob die Tür tatsächlich verschlossen ist.
- (11) Funktionsstörungen der Schließanlage sind umgehend der Schule zu melden.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Handlungen, wie Sachbeschädigung, Diebstahl und Vandalismus, entstehen. Die Schule haftet insbesondere nicht für Schäden an abgestellten Fahrrädern und sonstigen eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Diebstahl und Einbruchdiebstahl oder Raub. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird von der Schule nicht übernommen.
- (2) Der Mieter haftet für durch ihn fahrlässig unter Außerachtlassung seiner ihm obliegenden Sorgfaltspflicht oder vorsätzlich verursachte Schäden.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

**Stand: Mai 2015**

Der Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums I zu Frankfurt (Oder) e.V.